

**Entwurf**  
**des Staatsministeriums der Justiz für eine**  
**Verordnung zur Änderung der**  
**Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu)**

A. Problem

Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) soll dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Zuständigkeit für folgende Verfahren zugewiesen werden:

- Entscheidungen über Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über Auskunftsrechte, Auskunftspflichten und Einsichtsrechte sowie über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer,
- Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren,
- Musterverfahren in Kapitalanlagesachen,
- Entscheidungen über Beschwerden im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren,
- Entscheidungen über Beschwerden in Umwandlungsprüfungssachen,
- Entscheidungen in Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldsachen,
- Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten.

B. Lösung

Durch eine Änderung der §§ 7, 8, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und § 34 GZVJu sowie die Einfügung von § 8a GZVJu werden die Zuständigkeiten für die genannten Verfahren auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

300-3-1-J

**Verordnung  
zur Änderung der  
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

**vom . Juni 2019**

Auf Grund

- des § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6, des § 132 Abs. 3 Satz 1 und des § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist,
- des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Aktiengesetzes,
- des § 106 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und § 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist,
- des § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 20. Mai 1898 (BGBl. III/FNA 4123-1), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6, § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes,

- des § 119 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,
- des § 12 Abs. 2 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist,
- des § 10 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 293c Abs. 2, § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes,
- des § 92 Abs. 1 und des § 93 GWB,
- des § 189 Abs. 3 Satz 1 und des § 191 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes,
- des § 1062 Abs. 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I

S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 3 Nr. 2, 14, 23, 35, 37, 43 und 45 sowie § 13 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

## § 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 7 und 8 werden jeweils die Wörter „Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht“ ersetzt.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

### „§ 8a Musterfeststellungsverfahren

<sup>1</sup>Die Entscheidung und Verhandlung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung wird dem Obersten Landesgericht übertragen.

<sup>2</sup>Für Verfahren nach Satz 1, die am 30. Juni 2019 vor dem Oberlandesgericht anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht zuständig.“

3. In § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht“ ersetzt.
4. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach Abs. 1 zuständigen Landgerichte sowie die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte

zuständig sind, wird dem Obersten Landesgericht übertragen. <sup>2</sup>Für Verfahren nach Satz 1, die am 30. Juni 2019 vor dem Oberlandesgericht anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht zuständig.“

5. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz

<sup>1</sup>Die Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes werden dem Obersten Landesgericht übertragen. <sup>2</sup>Für Verfahren nach Satz 1, die am 30. Juni 2019 vor dem Oberlandesgericht anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht zuständig.“

6. Dem § 60 wird folgender § 60 vorangestellt:

„§ 60 Übergangsvorschriften

Für Verfahren nach den §§ 7, 8, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Dezember 2018 (GVBl. 2019, S. 2) geändert worden ist, die am 30. Juni 2019 vor dem Oberlandesgericht anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das Oberlandesgericht zuständig.“

7. Der bisherige § 60 wird § 61.

## § 2

Diese Verordnung tritt am .... 2019 in Kraft.

München, den . Juni 2019

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg Eisenreich, Staatsminister

## Begründung:

### 1. Allgemeines:

Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) soll dem Bayerischen Obersten Landesgericht u.a. die Zuständigkeit für folgende Verfahren zugewiesen werden:

- Entscheidungen über Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über Auskunftsrechte, Auskunftspflichten und Einsichtsrechte sowie über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer,
- Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren,
- Musterverfahren in Kapitalanlagesachen,
- Entscheidungen über Beschwerden im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren,
- Entscheidungen über Beschwerden in Umwandlungsprüfungssachen,
- Entscheidungen in Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldsachen,
- Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten.

Die Konzentration dieser Verfahren beim Bayerischen Obersten Landesgericht ist sachgerecht, weil es sich jeweils um komplizierte Spezialmaterien handelt, deren Bearbeitung ein besonders hohes Fachwissen voraussetzen. Dieses kann nur durch die ständige Befassung mit den betroffenen Rechtsgebieten erworben werden.

### 2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist nur durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich; sie erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.



3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Nr. 1:

Durch die Änderung der §§ 7 und 8 GZVJu werden die Zuständigkeiten für gerichtliche Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung sowie für Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom Oberlandesgericht München auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen.

Bei gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten handelt es sich um wenige, aber oft sehr komplizierte Verfahren, die wegen häufiger Auslandsberührung ein hohes Spezialwissen erfordern. Sie haben auch besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Bayern, da Schiedsvereinbarungen vor allem von international agierenden Unternehmen abgeschlossen werden, die auf eine einheitliche Rechtsprechung angewiesen sind.

Bei den Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes handelt es sich um eine komplexe und sehr spezielle Materie, die ein besonderes richterliches Fachwissen voraussetzt.

Die Konzentration der Verfahren bei lediglich einem bayerischen Gericht dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgericht sollen die Zuständigkeiten vom Oberlandesgericht München auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen werden.

Nr.2:

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren, welche aufgrund Art. 1 des insoweit am 18. Juli 2018 (BGBl. 2018, S. 1151) in Kraft getretenen Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage geschaffen wurden, liegt grundsätzlich bei den Oberlandesgerichten, § 119 Abs. 3 Satz 1 GVG. Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder

schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen, § 119 Abs. 3 Satz 2 und 3 GVG. Durch die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) ist das Staatsministerium der Justiz insoweit umfassend ermächtigt worden. Von der Ermächtigung soll nunmehr durch Einfügung von § 8a Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren beim Bayerischen Obersten Landesgericht konzentriert werden. Dies dient der sachdienlichen Förderung der Verfahren, da die Musterfeststellungsklage eine Klageart mit komplexen Regeln ist, die Spezialwissen erfordert und im Hinblick auf ihre weitgehenden Folgen einer einheitlichen Rechtsprechung bedarf.

Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist eine Übergangsregelung erforderlich. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung bereits bei anderen bis dahin zuständigen Gerichten anhängigen Verfahren sollen auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung hinaus bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss bzw. anderweitiger Erledigung bei diesen Gerichten verbleiben. Dasselbe gilt für Folgeentscheidungen, insbesondere Kostenentscheidungen.

#### Nr. 3:

Bei den Entscheidungen nach § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 handelt es sich um Beschwerden in Spruchverfahren sowie um Rechtsmittel in verschiedenen handels-, aktien-, GmbH-, versicherungsaufsichts- und umwandlungsrechtlichen Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die komplizierte Spezialmaterien betreffen und eine entsprechende Spezialisierung der Richterinnen und Richter notwendig machen.

Zur Sicherung einer einheitlichen und auf eine möglichst breite Fallbasis gestützten obergerichtlichen Rechtsprechung ist die Konzentration der Verfahren bei lediglich einem bayerischen Gericht sachgerecht. Die betreffenden Entscheidungen waren zuletzt beim Oberlandesgericht München konzentriert. Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts sollen die

Zuständigkeiten vom Oberlandesgericht München auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen werden.

Nr. 4:

Durch die Änderung von § 33 Abs. 2 GZVJu wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach § 33 Abs. 1 GZVJu zuständigen Landgerichte und die Zuständigkeit für Entscheidungen über Beschwerden in Kartellverwaltungssachen nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4 GWB sowie über Entscheidungen in Kartellbußgeldsachen nach §§ 83, 85 und 86 GWB auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen.

Die Konzentration dient der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, die im Kartellrecht von besonderer Bedeutung ist. Verstöße gegen das Kartellrecht zeichnen sich gerade durch ihren gebietsübergreifenden Charakter aus. Der Kreis der Geschädigten, denen auf einem Kartellverstoß beruhende bürgerlich-rechtliche Ansprüche im Sinne des § 87 Abs. 1 GWB zustehen, ist regelmäßig groß. Divergierende Rechtsprechung ist daher soweit als möglich zu vermeiden.

Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist eine Übergangsregelung erforderlich. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung bereits bei anderen bis dahin zuständigen Gerichten anhängigen Verfahren sollen auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung hinaus bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss bzw. anderweitiger Erledigung bei diesen Gerichten verbleiben. Dasselbe gilt für Folgeentscheidungen, insbesondere Kostenentscheidungen.

Nr. 5:

Gemäß § 106 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 1 und § 93 GWB können die nach dem Energiewirtschaftsgesetz den Oberlandesgerichten zugewiesenen Rechtssachen sowie die diesen Gerichten in den Fällen des § 102 EnWG obliegenden Entscheidungen über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 106 Abs. 1 EnWG) einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.

Es handelt sich um eine sehr spezielle Rechtsmaterie, deren Behandlung eine vertiefte Einarbeitung und besondere Sachkunde erfordert, insbesondere da der gemäß § 106 Abs. 1 EnWG zuständige Spruchkörper für Streitigkeiten nach dem EnWG funktional grundsätzlich als Zivil-, Straf- und Verwaltungsgericht tätig werden kann. Durch die Übertragung der Zuständigkeit auf das Bayerische Oberste Landesgericht wird dessen Sachverstand nutzbar gemacht und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gesichert.

Die Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 EnWG waren zuletzt bei den Oberlandesgerichten München und Nürnberg konzentriert. Im Zuge der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgericht sollen die Zuständigkeiten auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen werden.

Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist eine Übergangsregelung erforderlich. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung bereits bei anderen bis dahin zuständigen Gerichten anhängigen Verfahren sollen auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung hinaus bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss bzw. anderweitiger Erledigung bei diesen Gerichten verbleiben. Dasselbe gilt für Folgeentscheidungen, insbesondere Kostenentscheidungen.

Nr. 6:

Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für Verfahren nach den §§ 7, 8, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 GZVJu (Nr. 1 und 3 der Verordnung) auf das Bayerische Oberste Landesgericht ist eine Übergangsregelung erforderlich. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung bereits beim Oberlandesgericht anhängigen Verfahren sollen auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung hinaus bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss bzw. anderweitiger Erledigung beim Oberlandesgericht verbleiben. Dasselbe gilt für Folgeentscheidungen, insbesondere Kostenentscheidungen.

Nr. 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

4. Kosten:

Mit den Änderungen der GZVJu sind Mehrkosten nicht verbunden.